AWIN AG ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR PUBLISHER („ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN")

EINE ÜBERSETZTE AUSFÜHRUNG DIESER VEREINBARUNG IST IN DEN FOLGENDEN SPRACHEN VERFÜGBAR:

DEUTSCH

FRANZÖSISCH

ITALIENISCH

SPANISCH

POLNISCH

1. BEITRITT ZUM NETZWERK

1.1 Durch Übermittlung des Antragsformulars oder Zugriff auf die Plattform bewirbt sich die im Antragsformular genannte Person (der „**Publisher**") um die Teilnahme am Netzwerk und an der Vermarktung von Advertisern und ihren Produkten gemäß dem Antragsformular und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit der Übermittlung des Antragsformulars oder mit der Teilnahme am Netzwerk (einschließlich des Zugangs zu und der Nutzung der Plattform und/oder des Tracking Codes) akzeptiert der Publisher die Datenschutzerklärung von Awin, die hier hinterlegt ist: https://www.awin.com/de/datenschutzerklarung.

1.2 Mit der Übermittlung des Antragsformulars wird gegebenenfalls die Zahlung einer kleinen Kaution („**Sign-Up-Deposit**") durch den Publisher fällig, wie auf dem Antragsformular angegeben.

1.3 Die Annahme des Antragsformulars liegt im alleinigen Ermessen von AWIN AG („**Awin**") Anschrift: Otto-Ostrowski-Straße 1A, 10249 Berlin, Deutschland, amtlich eingetragen in Deutschland unter der Handelsregisternummer HRB 75459 B. Die Annahme oder Ablehnung des Antragsformulars wird dem vorgeschlagenen Publisher per E-Mail mitgeteilt.

1.4 Mit der Annahme des Antragsformulars durch Awin oder mit der Teilnahme des Publishers am Netzwerk (einschließlich des Zugangs zu und der Nutzung der Plattform und/oder des Tracking Codes) kommt auf Grundlage des Antragsmeldeformulars und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich der Datenverarbeitungsvereinbarung(en) und aller anderen anwendbaren Bedingungen auf der Seite „Allgemeine Geschäftsbedingungen für Publisher" von Awin, die hier hinterlegt ist: https://www.awin.com/de/publisher-terms eine rechtsverbindliche „**Vereinbarung**" zwischen Awin und dem Publisher zustande. Bei Ablehnung des Antragsformulars kommt keine Vereinbarung zustande.

1.5 Der Publisher ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhalte und/oder Technologien an ein Publikum liefert, sowohl online als auch offline, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Betreiber von Webseiten, von Applikationen oder Anbieter von Dienstleistungen (einschließlich E-Mail-Dienste) oder ist ein Subnetzwerk. Mit Abschluss dieser Vereinbarung mit Awin tritt der Publisher dem Netzwerk bei um Advertiser oder deren Produkte zu vermarkten.

1.6 Diese Vereinbarung hat Vorrang gegenüber allen vom Publisher gestellten Bedingungen,

unabhängig davon, ob Awin oder ein Advertiser diesen Bedingungen zugestimmt hat oder nicht.

1.7 Personen, die diese Vereinbarung in eigenem Namen abschließen, sichern hiermit zu, ihr 18. Lebensjahr vollendet zu haben. Personen, die das Antragsformular im Namen eines Dritten ausfüllen, der beabsichtigt Publisher zu werden, sichern hiermit zu, dass sie bevollmächtigt sind, diesen vertraglich zu binden.

2. DEFINITIONEN

2.1 In dieser Vereinbarung gelten die folgenden Auslegungsregeln:

„**Ad Impression**" ist das Anzeigen eines Werbemittels eines Advertisers durch den Publisher, wie ausschließlich vom Tracking Code angegeben;

„**Advertiser**" ist eine Person, die mit Awin oder einer Awin-Konzerngesellschaft vereinbart hat, sich dem Netzwerk anzuschließen, um vermarktet zu werden und/oder seine Produkte vermarkten zu lassen;

„**Advertiser-Materialien**" sind alle Marken, Werbeinhalte, Bilder, Texte, Videos, Daten oder sonstige Materialien, die Awin, dem Publisher oder einem Subpublisher durch den Advertiser oder in dessen Namen bereitgestellt werden;

„**Advertiser-Programm**" ist ein laufendes Affiliate-Marketing-Programm eines Advertisers im Netzwerk für die Bewerbung des Advertisers oder von dessen Produkten im Einklang mit dieser Vereinbarung und den Programmbedingungen;

„**Advertiser-URLs**" sind alle zum jeweiligen Zeitpunkt vorhandenen Webseiten, Applikationen („Apps") oder Dienstleistungen eines Advertisers, unter denen Produkte angeboten werden und auf die der Publisher verlinken kann;

„**Aktion**" ist ein/e Sale, Lead, Click, Ad Impression oder ein anderes Ereignis, das vom jeweiligen Advertiser im Rahmen seiner Programmbedingungen als vergütungsfähig definiert wurde und auf der/den Provisionen im Rahmen dieser Vereinbarung basieren können;

„**Antragsformular**" ist das Registrierungsformular unter https://ui.awin.com/publisher-signup/de/awin/ oder wie anderweitig von Awin gelegentlich bereitgestellt bzw. das Formular, mit dem sich Publisher für die Teilnahme am Netzwerk bewerben;

„**Autorisierter Benutzer**" ist eine Person, die dazu berechtigt ist, den Publisher Account im Auftrag des Publishers mittels ihres eigenen Autorisierten Benutzer-Accounts einzusehen und/oder zu betreiben, wie in Ziffer 3 dargelegt;

„**Autorisierter Benutzer-Account**" ist der Account einer Person auf der Plattform, mittels dem die Person den Publisher Account im Auftrag des Publishers einsehen und/oder betreiben kann, wie in Ziffer 3 dargelegt;

„**AWIN Ltd**" ist die AWIN Ltd mit der Anschrift 4th Floor, 2 Thomas More Square, London E1W 1YN, England, amtlich eingetragen in England und Wales unter der Handelsregisternummer 04010229, eine Awin-Konzerngesellschaft;

„**Awin Plugin**" bezeichnet die von Awin entwickelte Softwarekomponente, Erweiterung, Modul, Konnektor, Skript oder eine ähnliche Technologie, die sich in den Publisher-Service

integriert, mit ihm kommuniziert oder anderweitig mit ihm interagiert;

„**Besucher**" ist jede Person, die einem Link folgt;

„**Bonus**" ist eine Einmalzahlung von einem Advertiser an den Publisher im Gegenzug für eine bestimmte Werbeaktion oder sonstige Marketing-Aktivität;

„**Bot-Traffic-Daten**" bezeichnet Daten über automatisierte, nicht von Menschen stammende Interaktionen mit dem Publisher-Service durch Software-Agenten, Crawler, Scraper oder Bots, einschließlich der LLM-Bot-Interaktionsmetriken sowie aller sonstigen aus solchen automatisierten Interaktionen abgeleiteten Daten;

„**CDN-Implementierung**" bezeichnet die von Awin bereitgestellten Datenerfassungsvorlagen und Skripte zur Implementierung über das Content Delivery Network („**CDN**") eines Publishers oder dessen Webserver-Infrastruktur, wie in den jeweils aktuellen technischen Spezifikationen von Awin beschrieben;

„**Click**" ist das bewusste und freiwillige Folgen eines Links durch einen Besucher im Rahmen einer Marketing-Dienstleistung, wie ausschließlich vom Tracking Code angegeben;

„**Code of Conduct**" bezeichnet den Verhaltenskodex von Awin für Publisher unter https://awin.foleon.com/code-of-conduct-publisher/de/, einschließlich des Verhaltenskodex für Lieferanten von Awin, Verhaltenskodex für Subnetzwerke und alle anwendbaren Verhaltenskodexe und Dokumente über bewährte Praktiken der darin durch Verweis aufgenommen wurde, der von Awin von Zeit zu Zeit durch Bekanntgabe an den Publisher geändert oder aktualisiert werden kann und einen integralen Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildet;

„**Datenerfassungstool**" bezeichnet jedes von Awin jeweils festgelegte oder genehmigte Tool, Skript oder Verfahren zum Datenaustausch für die Erfassung, Übermittlung oder Analyse von Bot-Traffic-Daten, einschließlich der CDN-Implementierung, des Tracking Codes und/oder des Plugins sowie des Awin Plugins;

„**DSGVO**" ist die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 der Europäischen Union;

„**ePrivacy**" bedeutet die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58 und UK Privacy and Electronic Communications (EC Directive) Regulations 2003 (einschließlich aller ergänzenden oder ersetzenden Rechtsvorschriften);

„**EWR**" ist der Europäische Wirtschaftsraum;

„**Freigegebener Lead**" ist ein vom Advertiser gemäß Ziffer 5 freigegebener Lead;

„**Freigegebener Sale**" ist ein vom Advertiser gemäß Ziffer 5 freigegebener Sale;

„**FTC-Leitlinien**" sind die veröffentlichten Fälle und Richtlinien der United States Federal Trade Commission, einschließlich und ohne Einschränkung Leitlinien zur Begründung von Ansprüchen, Datenschutz, Datensicherheit, Native Advertising und Leitlinien zur Offenlegung für Beeinflusser und Sprecher;

„**Geschäftstag**" ist jeder Tag außer Samstag, Sonntag oder nationale Feiertage in Deutschland;

„**Inhaber**" bezeichnet einen einzelnen autorisierten Benutzer mit vollem Zugriff auf und

voller Kontrolle über den Publisher Account, der jederzeit befugt ist, im Namen des Publishers zu handeln und den Publisher zu binden;

„**Inkrafttreten**" ist das Datum, an dem das Antragsformular von Awin akzeptiert wird oder das Datum, an dem der Publisher beginnt, am Netzwerk teilzunehmen (einschließlich des Zugangs zu und der Nutzung der Plattform und/oder des Tracking-Codes), je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt;

„**Kontrollwechsel** (**Change of Control**)" bezeichnet eine Änderung des wirtschaftlichen Eigentums von mehr als 50 % des ausgegebenen Aktienkapitals einer Gesellschaft oder eine Veränderung in der Mehrheit der Personen mit der Rechtsmacht, die Geschäfte eines Unternehmens zu leiten oder diese Leitung zu veranlassen;

„**Konzerngesellschaft**" ist eine Holding-Gesellschaft oder Tochtergesellschaft einer Partei beziehungsweise einer ihrer Holding-Gesellschaften. Ein Unternehmen ist eine „**Tochtergesellschaft**" eines anderen Unternehmens, seine „**Holding-Gesellschaft**", wenn dieses andere Unternehmen (i) die Mehrheit der Stimmrechte hält, oder (ii) Gesellschafter dieses Unternehmens ist und das Recht hat, die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands zu bestellen oder abzuberufen, oder (iii) Gesellschafter dieses Unternehmens ist und alleine, gemäß einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern, eine Mehrheit der Stimmrechte an diesem Unternehmen kontrolliert;

„**Laufzeit**" ist die Laufzeit dieser Vereinbarung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zur Beendigung beziehungsweise zum Außerkrafttreten gemäß den Ziffern 14 oder 17.5;

„**Lead**" ist ein `Sales Lead´ eines Advertisers, der im Tracking-Zeitraum generiert und ausschließlich vom Tracking Code angegeben;

„**Link**" ist der Hyperlink von einer Publisher-Werbefläche zu einer Advertiser-URL;

„**LLM-Bot-Interaktionsmetriken**" bezeichnet Kennzahlen und Datenpunkte in Bezug auf Interaktionen zwischen LLM-basierten automatisierten Agenten und den Inhalten, Seiten und Ressourcen des Publisher-Service, einschließlich insbesondere Crawling-Häufigkeit, Inhaltszugriffsmuster und Quellen, die LLM-basierten Agenten anhand von User-Agent-Strings oder anderen technischen Signalen zugeordnet werden können;

„**Netzwerk**" ist das von Awin oder einer Awin-Konzerngesellschaft betriebene Marketing-Netzwerk von Publishern, Technologiepartnernund Advertisern zur Ermöglichung von u.a. Affiliate und Performance Marketing;

„**Plattform**" ist die Intranet- und Software-Plattform, die von Awin bereitgestellt wird, und jegliche/r Funktionalität oder Datenfeed auf den/die durch diese Plattform zugegriffen wird oder die/der hierüber bereitgestellt wird;

„**Plugin**" ist die Technologie eines Plugin-Operators, die über den MasterTag in den Publisher-Service integriert wird und zur Bereitstellung der Dienstleistungen des Plugin-Operators verwendet wird;

„**Plugin-Operator**" ist ein Drittanbieter von Adtech;

„**Produkt**" ist ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine vergleichbare vom Advertiser auf einer Advertiser-URL angebotene Leistung;

„**Programmbedingungen**" sind sämtliche Geschäftsbedingungen oder sonstige

Anforderungen, die der Advertiser für die Teilnahme an dessen Advertiser-Programm zugrunde legt;

„**Provision**" ist der an den Publisher zu zahlende Betrag als Gegenleistung für die Vermarktung eines Advertisers und seiner Produkte in Übereinstimmung mit den Programmbedingungen des Advertisers sowie nach Maßgabe jeglicher Vereinbarungen über die Aufteilung dieser Beträge mit Dritten;

„**Publisher Account**" ist der jeweilige Account des Publishers im Plattform;

„**Publisher-Service**" ist eine Webseite, App oder Dienstleistung betrieben vom Publisher und geeignet Advertiser und ihre jeweiligen Produkte zu vermarkten;

„**Rechte des geistigen Eigentums**" sind alle Urheberrechte und verwandten Schutzrechte, Patentrechte auf Erfindungen, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handels-, Firmen- und Domainnamen, Rechte für Handelsaufmachung oder -ausstattung, Rechte an Firmenwert oder auf Klageerhebung wegen Kennzeichenmissbrauchs, Rechte hinsichtlich unlauteren Wettbewerbs, Rechte an Designs, Rechte an Computer-Software, Datenbankrechte (einschließlich aller Datenbankrechte im Netzwerk), Topographierechte, Urheberpersönlichkeitsrechte, Rechte an vertraulichen Informationen einschließlich Know-how und Betriebsgeheimnissen sowie alle weiteren Rechte des geistigen Eigentums, unabhängig davon, ob registriert oder nicht, und einschließlich aller Anwendungen für und Verlängerungen oder Erweiterungen diese/r Rechte sowie alle ähnlichen oder gleichwertigen Rechte oder Schutzformen weltweit;

„**Regelungen zum Datenschutz**" sind sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen und sonstigen Bestimmungen und Gesetze, die Anwendung finden hinsichtlich der Datenverarbeitung in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich der DSGVO, UK GDPR, des UK Data Protection Act 2018, ePrivacy und für US-Bürger, FTC-Leitlinien, US staatliche und bundesstaatliche Gesetzgebung zum Datenschutz und zur Datensicherheit sowie alle Änderungen dieser Gesetze oder Ersetzungen dieser Gesetze;

„**Sale**" ist der vereinbarte Kauf eines Produktes durch einen Besucher im Tracking-Zeitraum, wie ausschließlich vom Tracking Code angegeben;

„**Subnetzwerk**" ist der Betreiber eines Marketing-Netzwerks mit weiteren Publishern zur Ermöglichung von u.a. Affiliate und Performance Marketing, der diese Vereinbarung abgeschlossen hat, um sich dem Netzwerk als Publisher zur Vermarktung von Advertisern oder ihren Produkten anzuschließen;

„**Subpublisher**" ist eine natürliche oder juristische Person, die Inhalte und/oder Technologien an ein Publikum liefert, sowohl online als auch offline, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) Betreiber von Websites, Anwendungen oder Diensten (einschließlich E-Mail-Diensten), die mit dem Subnetzwerk vereinbart hat, Advertiser oder ihre Produkte zu vermarkten;

„**Suspendierung**" ist die Suspendierung der Teilnahme des Publishers am Netzwerk oder am Advertiser-Programm durch Awin oder eine Konzerngesellschaft für einen bestimmten Zeitraum, einschließlich einer oder mehrerer der folgenden Maßnahmen: (i) Verhinderung des Zugriffs des Publishers auf die Plattform; (ii) Vorenthaltung von fälligen Zahlungen gegenüber dem Publisher; (iii) Einstellung des Trackings von Aktionen; (iv) Entfernen aller Advertiser-Materialien vom Publisher-Service; die Begriffe „**suspendieren**" oder „**suspendiert**" sind in diesem Sinne auszulegen;

„**Tracking Code**" ist der Software-Code von Awin (zum jeweiligen Zeitpunkt) für die Erfassung und Sammlung von u. a. Web-Traffic, Bot-Traffic-Daten und Aktionen;

„**Tracking-Gebühr**" ist die an Awin oder eine Awin-Konzerngesellschaft zu zahlende Gebühr, berechnet entweder (i) als Zusatz-Gebühr eines Betrags, der einem bestimmten Prozentsatz von (a) Provisionen und Boni oder (b) aller freigegebenen Sales entspricht oder (ii) auf einer anderen von Awin und einem Advertiser vereinbarten Grundlage;

„**Trackingzeitraum**" ist die Zeitspanne, in der Aktionen eines Besuchers dem Publisher zugeschrieben werden, und gemäß den Programmbedingungen Provisionen für den Publisher generieren;

„**UK GDPR**" ist die auf britischem Recht beruhende Fassung der DSGVO, die aufgrund von Abschnitt 3 des EU-Austrittsgesetzes von 2018 Teil des Rechts von England und Wales, Schottland und Nordirland ist, mit den Änderungen durch Anhang 1 der Data Protection, Privacy and Electronic Communications (Amendments etc.) (EU Exit) Regulations 2019 (SI 2019/419);

„**Validierungszeitraum**" ist die Zeitspanne, in der Advertiser die Sales und Leads freigeben oder ablehnen können;

„**Verhaltenskodex für Lieferanten**" ist der Verhaltenskodex für Lieferanten von Awin, unter https://www.awin.com/docs.awin.com/Legal/DE_Supplier_CodeofConduct.pdf der durch Verweis in den Code of Conduct aufgenommen wurde und von Awin von Zeit zu Zeit durch Mitteilung an den Publisher geändert oder aktualisiert werden kann;

„**Verhaltenskodex für Subnetzwerke**" bezeichnet den Verhaltenskodex des Subnetzwerke von Awin unter https://resources.awin.com/code-of-conduct-subnetwork/de/?utm_source=foleon&utm_medium=awin.com&utm_campaign=publisher_code_of_conduct der durch Verweis in den Code of Conduct aufgenommen wurde und von Awin von Zeit zu Zeit durch Mitteilung an den Publisher geändert oder aktualisiert werden kann;

„**Vertrauliche Informationen**" sind alle Informationen offen gelegt durch oder in Bezug auf eine Partei, einschließlich: Informationen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung entstehen; Informationen über Geschäftsangelegenheiten einer Partei; Informationen über den Betrieb, Produkte oder Geschäftsgeheimnisse einer Partei; Informationen über die Technologie einer Partei (einschließlich Know-how und Quelltext) und jegliche Ableitungen irgendeines Teils von diesen und die (i) als vertraulich bezeichnet oder gekennzeichnet sind; oder (ii) in einem vernünftigen unternehmerischen Verständnis als vertraulich angesehen werden würden;

„**Werbefläche**" bezeichnet das Werbeinventar, das im Publisher-Service erscheint, oder Mittel zur Auslieferung von Advertiser-Materialien, die vom Publisher-Service unterstützt werden;

„**Werbevorschriften**" sind alle anwendbaren Werbegesetze, -regulierungen oder -vorschriften und Datenschutzgesetze in Bezug auf Werbung (einschließlich dem Gesetz zum Schutz der der Privatsphäre von Kindern im Internet – „COPPA"), einschließlich und ohne Einschränkungen jegliche Leitlinien des FTC, alle allgemein anerkannten Verhaltenskodizes zur Selbstverpflichtung und alle zugehörigen Leitlinien oder Empfehlungen zu Best Practices.

2.2 In dieser Vereinbarung:

2.2.1 gelten alle die im Antragsformular zugewiesenen Bedeutungen für Begriffe für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen;

2.2.2 impliziert „**einschließen**" oder „**einschließlich**" keine Beschränkung;

2.2.3 gilt der Singular auch für die Bezugnahme auf den Plural und umgekehrt;

2.2.4 steht der Begriff „**Person**" für eine Einzelperson, ein Unternehmen, eine Partnerschaft oder einen nicht eingetragenen Verein;

2.2.5 enthalten Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen oder ähnliche Instrumentarien jegliche Gesetzesänderungen oder Ersetzungen; und

2.2.6 schließt „**schreiben**" und „**schriftlich**" E-Mails ein, nicht aber Faxe.

2.3 Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem Antragsformular und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat das Antragsformular Vorrang.

3. TEILNAHME AM NETZWERK UND NUTZUNG DER PLATTFORM

3.1 Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Publisher stellt Awin

3.1.1 die Teilnahme des Publishers am Netzwerk für die Zuweisung des Werbeplatzes zur Verfügung; und

3.1.2 gewährt dem Publisher Zugang zur Plattform.

3.2 Awin kann Änderungen, Aktualisierungen oder andere Maßnahmen in Bezug auf jeden Aspekt der Plattform, Netzwerk, des Awin Plugins und/oder Tracking-Code nach eigenem Ermessen durchführen. Klarstellend wird festgehalten, dass solche Änderungen Funktionalitäten umfassen können, die dazu bestimmt sind, Bot-Traffic-Daten zu erfassen, zu übermitteln und/oder zu analysieren.

3.3 Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist der Publisher verpflichtet,

3.3.1 einen Publisher Account zu registrieren; und

3.3.2 einen Autorisierten Benutzer als Inhaber für diesen Publisher Account zu benennen.

3.4 Für jeden Publisher Account darf nur ein Inhaber benannt werden und muss jederzeit ein Inhaber vorhanden sein. Für jeden Publisher Account kann eine angemessene Anzahl von Autorisierten Benutzern benannt werden.

3.5 Der Inhaber kann die Rolle des Inhabers jederzeit über die Plattform an einen anderen Autorisierten Benutzer übertragen. Durch die Zuweisung der Inhaber-Rolle werden die Rechte und Pflichten des Publishers im Rahmen dieser Vereinbarung nicht übertragen.

3.6 Soweit es die Plattform ermöglicht, werden Autorisierten Benutzern die Berechtigungen zum Anzeigen und/oder Betreiben des Publisher Accounts vom Inhaber erteilt, der im Namen des Publishers handelt. Autorisierte Benutzer sind ebenfalls berechtigt, im Namen des Publishers die Berechtigungen zum Anzeigen und/oder Betreiben des Publisher

Accounts zu erteilen; sie dürfen jedoch keine Berechtigungen erteilen, die über die Befugnisse ihrer eigenen Berechtigungen hinausgehen. Der Inhaber kann einem Autorisierten Benutzer jederzeit die Berechtigung zum Anzeigen und/oder Betreiben des Publisher Accounts entziehen.

3.7 Der Publisher hat dafür Sorge zu tragen, dass

3.7.1 der Inhaber stets berechtigt ist, im Namen des Publishers zu handeln und den Publisher vertraglich zu binden;

3.7.2 alle Autorisierten Benutzer die jeweiligen Berechtigungen zum Anzeigen und/oder Betreiben des Publisher Accounts besitzen – in Übereinstimmung mit den auf der Plattform gewährten Berechtigungen, die vom Publisher auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen;

3.7.3 er alle Sicherheitsmaßnahmen, Methoden und/oder Authentifizierungsstandards implementiert, die Awin für angemessen hält, und gestattet Awin, diese zu implementieren, und stellt sicher, dass der Inhaber und alle Autorisierten Benutzer dasselbe tun;

3.7.4 nach besten Bemühungen sichergestellt ist, dass der Inhaber und alle Autorisierten Benutzer:

(a) in eigenem Namen und über den eigenen Autorisierten Benutzer-Account auf die Plattform zugreifen; und

(b) alle Passwörter und 2SV (Two-Step Verification, Zweistufige Verifizierung) Wiederherstellungscodes geheim halten.

3.8 Der Publisher:

3.8.1 stellt die ordnungsgemäße Funktion und Wartung aller Links sicher;

3.8.2 stellt Advertisern und Awin vollständige und klare Anweisungen zur Verfügung, die darlegen welche Advertiser-Materialien der Publisher angemessenerweise benötigt um Advertiser oder deren Produkte gemäß dieser Vereinbarung und der Programmbedingungen zu vermarkten;

3.8.3 stellt Advertisern angemessene Informationen zur Verfügung, die der Advertiser benötigt um das Advertiser-Programm zu betreiben;

3.8.4 haftet für Handlungen und Unterlassungen aller Subpublisher; und

3.8.5 darf nicht an einem Advertiser-Programm über ein Subnetzwerk (als Subpublisher eines solchen Subnetzwerks) teilnehmen, wenn der Publisher aus diesem Advertiser-Programm zuvor entfernt wurde. Darüber hinaus darf der Publisher nicht mit anderen Subnetzwerken (d. h. Betreibern eines Marketingnetzwerks weiterer Publisher, die unter anderem Affiliate- und Performance-Marketing ermöglichen und ebenfalls am Netzwerk teilnehmen) als Subpublisher zusammenarbeiten, wenn der Publisher ein Subnetzwerk ist. Subnetzwerke können dem Netzwerk nur direkt beitreten und an Advertiser-Programmen teilnehmen, nicht indirekt über ein anderes Subnetzwerk.

3.9 Awin haftet nicht für Verluste oder Schäden, die dem Publisher aufgrund der Offenlegung

von Passwörtern oder 2SV-Wiederherstellungscodes eines Autorisierten Benutzer-Accounts entstehen.

3.10 Der Publisher ist alleinig verantwortlich und haftbar für alle Aktivitäten, die über seine Autorisierten Benutzer-Accounts ausgeführt werden, einschließlich aller Handlungen oder Unterlassungen, die unter einem seiner Autorisierten Benutzer-Accounts erfolgt sind, sowie für die Gewährleistung der Sicherheit der Autorisierten Benutzer-Accounts. Awin ist nicht verantwortlich für Aktivitäten, die unter einem der Autorisierten Benutzer-Accounts stattfinden.

3.11 Wenn der Publisher den Verdacht hat, dass ein Dritter unbefugten Zugriff auf Zugangsdaten erlangt hat, ist der Publisher verpflichtet Awin unverzüglich darüber via E-Mail zu benachrichtigen, und zwar an die Adresse global-partnercompliance@awin.com oder an eine andere E-Mail-Adresse, die dem Publisher zum jeweiligen Zeitpunkt für diese Zwecke mitgeteilt wurde.

3.12 Der Publisher ermächtigt Awin hiermit, Bot-Traffic-Daten aus dem Publisher-Service zu erfassen, zu empfangen, zu speichern, zu verarbeiten, zu analysieren und zu nutzen. Awin ist insbesondere berechtigt,

3.12.1 Bot-Traffic-Daten für Benchmarking-, Reporting- und Produktentwicklungszwecke zu nutzen;

3.12.2 Bot-Traffic-Daten zur Entwicklung, Verbesserung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen zu nutzen, einschließlich Produkten, die darauf ausgerichtet sind, Umsätze für am Netzwerk teilnehmende Publisher zu generieren;

3.12.3 Bot-Traffic-Daten mit Advertisern zu teilen; und

3.12.4 Bot-Traffic-Daten mit jedem vom Publisher integrierten Plugin-Operator gemäß den diesbezüglichen Anweisungen des Publishers zu teilen.

3.13 Der Publisher erkennt an, dass die Einräumung von Datenrechten gemäß Ziffer 3.12 für sich genommen keinen Anspruch des Publishers auf Provisionen begründet und dass jede zukünftige Provisionsregelung davon abhängt, dass der Publisher bestimmte Eignungskriterien erfüllt, die Awin jeweils festlegen kann. Sollte Awin nach eigenem Ermessen feststellen, dass eine Provisionsregelung in Bezug auf Bot-Traffic-Daten wirtschaftlich tragfähig ist, wird Awin den Publisher über die geltenden Bedingungen über die Plattform oder durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung informieren. Eine solche Regelung unterliegt den Zahlungsbestimmungen gemäß Ziffer 7.

3.14 Awin ist berechtigt, Autorisierte Benutzer-Accounts nach eigenem Ermessen oder auf Verlangen des Publishers zu suspendieren oder zu löschen.

3.15 Im Rahmen dieser Vereinbarung sind die AWIN Ltd und andere Awin-Konzerngesellschaften berechtigt, im Auftrag von oder mit Zustimmung von Awin:

3.15.1 sämtliche Teile des Netzwerks oder der Plattform bereitzustellen (einschließlich der Gewährung von Unterlizenzen und Lizenzen gemäß Ziffer 10);

3.15.2 sich auf jegliche Vorteile (einschließlich Haftungsbeschänkungen) zu berufen oder jegliche Rechte auszuüben;

3.15.3 sämtliche Verpflichtungen von Awin zu erfüllen.

4. VERMARKTUNG

4.1 Der Publisher ist berechtigt, einen Antrag zur Vermarktung von Advertisern oder deren Produkten nach eigenem Ermessen zu stellen, indem er die Teilnahme am Advertiser-Programm beantragt. Advertiser können diese Anträge jederzeit nach eigenem Ermessen akzeptieren oder ablehnen, sowie Publisher aus Advertiser-Programmen entfernen. Der Publisher darf einen Advertiser oder dessen Produkte im Rahmen dieser Vereinbarung nur dann vermarkten, soweit die fortlaufende Zustimmung des Advertisers gegeben ist.

4.2 Advertiser können Programmbedingungen nach eigenem Ermessen anwenden und Änderungen an den Programmbedingungen vornehmen; diese werden durch Mitteilung an den Publisher, u.a. durch Veröffentlichung auf der Plattform, wirksam. Advertiser sind berechtigt, ihre Programmbedingungen jederzeit zu ändern. Der Publisher ist selbst dafür verantwortlich, sich über Änderungen der Programmbedingungen zu informieren.

4.3 Unter den Voraussetzungen, dass der Publisher diese Vereinbarung und die Programmbedingungen einhält sowie der fortlaufenden Zustimmung des Advertisers, werden dem Publisher die Advertiser-Materialien auf der Plattform zur Verfügung gestellt.

4.4 Awin ist jedoch nicht verpflichtet, Advertiser-Materialien zu überprüfen oder deren Rechtmäßigkeit oder Richtigkeit sicherzustellen. Ein für das Advertiser-Programm zugelassener Publisher ist berechtigt, die Advertiser-Materialien im Rahmen seines Publisher-Services nach eigenem Ermessen zu veröffentlichen und diese ausschließlich in dem Umfang zu nutzen, wie es nach dieser Vereinbarung und den Programmbedingungen zulässig ist.

4.5 Awin kann auf Wunsch des jeweiligen Advertisers oder nach eigenem Ermessen Links deaktivieren oder den Publisher zur Deaktivierung auffordern. Falls Awin den Publisher auffordert, die Links gemäß diesem Ziffer zu deaktivieren, muss der Publisher dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen.

4.6 Der Publisher ist verpflichtet, auf Verlangen des Advertisers oder von Awin alle Advertiser-Materialien vom Publisher-Service umgehend zu entfernen.

4.7 Awin wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um dafür Sorge zu tragen, dass Advertiser den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstigen Anforderungen des Publishers hinsichtlich der Bewerbung des Advertisers oder von dessen Produkten nachkommen.

5. TRACKING UND VALIDIERUNG

5.1 Tracking Code und Programmbedingungen sind die ausschließliche Grundlage für die Erfassung und Ermittlung von Aktionen und Provisionen und für das Tracking. Im Rahmen dieser Vereinbarung sind keine anderen Mittel zur Erfassung und Ermittlung von Aktionen und Provisionen zulässig, ungeachtet einer anders lautenden Vereinbarung oder Verständigung zwischen dem Publisher und Advertisern.

5.2 Sales und Leads werden ausschließlich demjenigen Publisher zugeschrieben, der laut Tracking Code für die letzte Weiterleitung des Besuchers auf die Advertiser-URL unmittelbar vor dem Sale oder Lead verantwortlich ist, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes zwischen den Parteien vereinbart oder vom Advertiser in den entsprechenden Programmbedingungen festgelegt ist, jeweils gemäß der mitgeteilten „Cookie-Hierarchie" oder „Provisionen-Hierarchie". Letzteres bedeutet, dass es Awin freisteht, die geltende

"Cookie-Hierarchie" oder "Provisionshierarchie" einseitig zu ändern (z.B. Einführung von soft-Cookie oder ein anderes Cookie, wie in der jeweiligen "Cookie-Hierarchie" oder "Provisionshierarchie" angegeben), indem es den Publisher vorab informiert.

5.3 Advertiser sind berechtigt, Sales und Leads nach eigenem Ermessen zu freizugeben oder abzulehnen, vorbehaltlich der geltenden Programmbedingungen.

6. AKTIONEN, PROVISIONEN UND BONI

6.1 Die Höhe der Provisionen entspricht der Anzeige in der Plattform.

6.2 Advertiser sind berechtigt, die Höhe der angebotenen Provision durch Benachrichtigung der Publisher zu ändern. Awin wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um zu dafür Sorge zu tragen, dass Kürzungen der von einem Advertiser angebotenen Provisionen mindestens sieben Tage nach ihrer Bekanntgabe wirksam werden.

6.3 Boni können durch den Advertiser nach seinem eigenen Ermessen vereinbart werden und müssen über die Plattform abgewickelt werden.

6.4 Wenn Awin aus begründetem Anlass vermutet, dass die gemäß dieser Vereinbarung gezahlten Provisionen und/oder Boni unter Verstoß gegen diese Vereinbarung generiert wurden, ist Awin berechtigt, den Betrag dieser Provisionen und/oder Boni von jedweden künftig fälligen Zahlungen an den Publisher oder den jeweils verfügbaren Geldmitteln auf dem Publisher Account abzuziehen oder zu verrechnen (unabhängig davon, ob im Rahmen dieser oder einer anderen Vereinbarung zwischen Awin und dem Publisher); dies gilt unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die Awin gegebenenfalls zustehen. Dieser Abzug stellt eine realistische Vorabschätzung des Schadens dar, den Awin aufgrund der Auszahlung einer solchen Provision und/oder Boni unter Verstoß gegen diese Vereinbarung erlitten hat.

7. RECHNUNGSTELLUNG UND ZAHLUNG

7.1 Das Sign-Up-Deposit wird dem Publisher im Rahmen der ersten Auszahlung einer Provision zurückerstattet.

7.2 Awin bezahlt an den Publisher:

7.2.1 Provisionen in Bezug auf jeden Freigegebenen Sale, Freigegebenen Lead, Clicks oder Tausend Ad Impressions; und

7.2.2 die gemäß dieser Vereinbarung generierten Boni.

7.3 Provisionen und Boni werden nur zur Rechnungsstellung und Zahlung fällig:

7.3.1 sobald Awin die entsprechende Zahlung des Advertisers erhalten hat, wie dem Advertiser von Awin in Rechnung gestellt; und

7.3.2 in Bezug auf Aktionen die gemäß dieser Vereinbarung und allen anwendbaren Programmbedingungen verschafft wurden.

7.4 Die Fakturierung erfolgt im Gutschriftsverfahren. Gutschriften für Provisionen und Boni können vom Publisher über die Plattform abgerufen werden. Die Selbstfakturierung wird nach folgenden Bedingungen durchgeführt:

7.4.1 der Publisher, während der Laufzeit dieser Vereinbarung, :

(a) erklärt sich damit einverstanden, dass Awin für Provisionen und Boni, die im Rahmen dieser Vereinbarung generiert werden, eine Selbstfakturierung vornimmt;

(b) verpflichtet sich, keine Rechnungen, einschließlich Mehrwertsteuerrechnungen, für Provisionen und Boni auszustellen, die im Rahmen dieser Vereinbarung erzielt wurden;

(c) erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen oder andere Dokumente, Auszüge oder Erklärungen, die im Widerspruch zu Ziffer 7.4.1(b) ausgestellte Rechnungen oder andere Dokumente oder Erklärungen weder eine Rechnung nach dem jeweiligen Umsatzsteuerrecht noch einen Einspruch oder ein Rechtsmittel nach dem jeweiligen Umsatzsteuerrecht gegen die von Awin ausgestellte Selbstfakturierung darstellen.

7.4.2 Als Nachweis über die Abrechnung im Gutschriftsverfahren kann Awin eine Kopie dieser Vereinbarung an lokale Steuerbehörden übergeben;

7.4.3 der Publisher ist verpflichtet, Awin unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einen Teil seines Geschäftsbetriebes überträgt;

7.4.4 der Publisher wird die Plattform unverzüglich aktualisieren, wenn:

(a) er nicht mehr für die Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder andere vergleichbare Steuern registriert ist; oder

(b) sich seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder seine Identifikationsnummer für eine andere Steuer ändert, ganz gleich, aus welchem Grund.

7.4.5 Für den Fall, dass die für Awin zuständige Finanzbehörde eine vom Publisher entgegen Ziffer 7.4.1 ausgestellte Rechnung als Widerspruch oder Einspruch gegen die von Awin ausgestellte Gutschriftsrechnung betrachtet, wird der Publisher Awin etwaige endgültige oder vorübergehende Vorsteuerausfälle von Awin sowie etwaige sonstige oder zusätzliche Nachteile, wie etwa Zinsen, die Awin von der zuständigen Finanzbehörde auferlegt werden, ersetzen.

7.5 Awin zahlt alle Gutschriften aus, sofern:

7.5.1 die von Awin zum jeweiligen Zeitpunkt festgelegten Mindestauszahlungsbeträge erreicht sind;

7.5.2 die korrekte, genaue und vollständige Angabe der Zahlungsdaten und Steuerinformationen des Publishers durch den Publisher erfolgt ist;

7.5.3 sämtliche erforderlichen Zusatzinformationen bereitgestellt werden, die Awin in Bezug auf den Standort oder den Firmensitz des Publishers angemessenerweise verlangen kann;

7.5.4 die Auszahlung zum jeweiligen Zeitpunkt keinem internen Audit oder einer Überprüfung der „Netzwerkqualität" unterliegt;

7.5.5 Abschluss und/oder Erfüllung der Zahlungsbedingungen und -prozesse durch den

Publisher, einschließlich aller Anmelde-, Einrichtungs- oder Registrierungsprozesse bei Awin oder bei einem von Awin ausgewählten Drittdienstleister (oder einem Drittzahlungsabwickler) und/oder spezifischer Bedingungen oder Prozesse im Zusammenhang mit den jeweiligen Zahlungsmethoden, die von Awin oder Drittdienstleistern (oder Drittzahlungsabwicklern) von Zeit zu Zeit eingeführt werden, einschließlich der Anzeige auf der Plattform oder der Mitteilung über diese.

7.6 Der Publisher akzeptiert und erkennt an, dass Awin berechtigt ist, fällige Zahlungen an den Publisher zurückzuhalten und/oder einzubehalten, bis die Bedingungen vom Ziffer 7.5 und andere Bedingungen dieser Vereinbarung (soweit zutreffend) erfüllt, eingehalten und vom Publisher befriedigt wurden.

7.7 Alle Zahlungen werden von Awin oder einem von Awin ausgewählten Drittanbieter (oder einem Drittanbieter-Zahlungsabwickler) auf das Bankkonto oder gemäß der vom Publisher im Abschnitt "Zahlungsdetails" des jeweiligen Publisher-Kontos auf der Plattform angegebenen Zahlungsmethode vorgenommen Falls die Zahlungen von einem Drittanbieter (oder einem Drittanbieter-Zahlungsabwickler) vorgenommen werden, muss sich der Publisher möglicherweise auf der Plattform des Drittanbieters registrieren und den Geschäftsbedingungen zustimmen und/oder andere Anforderungen des Drittanbieters (oder des Drittanbieters-Zahlungsabwicklers) erfüllen, um die Zahlungen erhalten zu können. Awin oder der von Awin mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Drittanbieter (oder Drittanbieter-Zahlungsabwickler) ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der vom Publisher angegebenen Bankverbindung oder anderer Zahlungsdaten zu überprüfen. Das Wirksamwerden von Aktualisierungen von Bankkonto-Informationen oder Zahlungsangaben kann bis zu zwei Geschäftstagen dauern.

7.8 Alle im Rahmen dieser Vereinbarung zahlbaren Beträge verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer oder andere vergleichbare Steuern, die gegebenenfalls mit dem entsprechenden Satz hinzugefügt werden. Die oben erwähnten Steuern sind nach geltendem Recht von der steuerpflichtigen Partei zu entrichten. Unterliegen Zahlungen im Rahmen dieser Vereinbarung der Quellensteuer, ist Awin berechtigt, den entsprechenden Betrag von Zahlungen an den Publisher abzuziehen. Die Parteien kommen überein, zur Reduzierung der Quellensteuer zusammenzuarbeiten und, auf Anfrage, für die Reduzierung, Befreiung, Rückerstattung oder für den Abzug der Quellensteuer benötigte Dokumente bereitzustellen.

7.9 Alle Zahlungen werden in der Währung geleistet, in der die jeweiligen Provisionen von den Advertisern eingehen. Wählt der Publisher eine andere Währung für den Zahlungseingang, gehen alle Kosten für die Währungsumrechnung oder Verluste aufgrund von Wechselkursschwankungen zu Lasten des Publishers. Dies gilt sowohl für interne Währungsumrechnungen durch Awin als auch für Umrechnungen durch Drittanbieter. Der Umrechnungskurs, der für solche Umrechnungen verwendet wird, kann unter den offiziellen Bankkursen liegen, um die Kosten für diese Dienstleistung zu decken.

7.10 Der Publisher ist verpflichtet, irrtümlicherweise ausbezahlte oder nicht im Einklang mit dieser Vereinbarung erhaltene Beträge unverzüglich zurückzuzahlen.

7.11 Alle unterbezahlten Provisionen oder Boni müssen Awin unverzüglich mitgeteilt werden. Vorbehaltlich Ziffer 7.3 und anderer Bedingungen dieser Vereinbarung (falls zutreffend) werden unterbezahlte Provisionen oder Boni, die der Publisher innerhalb von 12 Monaten nach der Unterzahlung an Awin meldet, korrigiert. Der Publisher verzichtet hiermit auf seinen Anspruch auf Rückforderung von unterbezahlten Provisionen oder Boni, die der

Publisher nicht innerhalb von 12 Monaten nach der Unterzahlung an Awin meldet.

7.12 Awin ist berechtigt, nicht beanspruchte Provisionen und Boni einzubehalten, und der Publisher verliert jeglichen Anspruch auf solche nicht beanspruchten Provisionen und Boni, wenn (i) eine Selbstfakturierung erstellt wurde, Awin jedoch nicht in der Lage war, die Zahlung zu überweisen, und (ii) Awin nicht innerhalb von 12 Monaten nach der betreffenden Selbstfakturierung korrekte und aktuelle Zahlungsdaten zur Verfügung gestellt wurden.

7.13 Awin ist berechtigt, gezahlte Provisionen im Falle der Insolvenz eines Advertisers vom Publisher zurückzufordern, wenn eine Insolvenzforderung gegen Awin erhoben wird, die Awin zur Rückzahlung von Provisionen verpflichtet, die unter Verstoß gegen geltendes Insolvenzrecht gezahlt wurden.

8. DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN PUBLISHER UND ADVERTISER

8.1 Durch die Teilnahme des Publishers am Netzwerk kommt kein Vertrag zwischen dem Publisher und Advertisern zustande.

8.2 Während der Laufzeit wird der Publisher ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Awin weder direkt noch indirekt eine Vereinbarung, ein Übereinkommen oder eine andere Form der Absprache (ob ausdrücklich oder stillschweigend) mit einem Advertiser eingehen oder versuchen einzugehen, bei der Zahlungen an den Publisher in Bezug auf Marketingdienstleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Affiliate-, Display-, Programmatic-, Search-, E-Mail- und Click-to-Call-Marketing) geleistet werden, die nicht unter diese Vereinbarung fallen.

8.3 Zur Vermeidung von Zweifeln und in Übereinstimmung mit Ziffer 7.7 umfasst dies alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit im Rahmen dieser Vereinbarung generierten Aktionen stehen; all diese Zahlungen müssen ausschließlich über Awin oder einen von Awin benannten Drittanbieter abgewickelt werden.

9. ZUSICHERUNGEN UND FREISTELLUNG

9.1 Jede Partei gewährleistet der anderen und verpflichtet sich während der Laufzeit dafür einzustehen, dass:

9.1.1 sie die Vollmacht und Befugnis besitzt, diese Vereinbarung abzuschließen;

9.1.2 sie über alle Lizenzen und Genehmigungen verfügt, die für die Ausführung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung notwendig sind;

9.1.3 sie ihren Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung in Einklang mit allen anwendbaren Gesetzen und in Anwendung angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt nachkommt; und

9.1.4 sie keine falschen, missverständlichen oder herabsetzenden Darstellungen oder Aussagen über die jeweils andere Partei trifft.

9.2 Der Publisher gewährleistet Awin und verpflichtet sich, während der Laufzeit dafür einzustehen, dass:

9.2.1 weder der Publisher noch dessen Bevollmächtigte oder Gesellschafter zuvor Partei einer Vereinbarung waren, die von Awin oder einer Awin-Konzerngesellschaft wegen eines Vertragsverstoßes gekündigt wurde;

9.2.2 kein Bevollmächtigter oder Gesellschafter des Publishers ein Bevollmächtigter oder Gesellschafter eines Unternehmens (oder einer sonstigen Organisation) gewesen ist, das/die Partei einer Vereinbarung war, die von Awin oder einer Awin-Konzerngesellschaft wegen eines Vertragsverstoßes gekündigt worden ist;

9.2.3 alle Informationen über den Publisher, die im Antragsformular oder in der Plattform, enthalten sind oder anderweitig an Awin übermittelt wurden vollständig, wahr, genau, nicht irreführend sind und auf dem neusten Stand gehalten werden;

9.2.4 die durch ihn betriebene Vermarktung von Advertisern oder deren Produkten mit allen Werbevorschriften und den Regelungen zum Datenschutz übereinstimmen;

9.2.5 der Publisher-Service in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen (einschließlich Werbevorschriften und Regelungen zum Datenschutz) betrieben wird;

9.2.6 er jederzeit den Code of Conduct und den Verhaltenskodex für Lieferanten beachtet;

9.2.7 er alle relevanten Steuergesetze einhält;

9.2.8 er stets die volle Kontrolle über den Betrieb des Publisher-Services behält;

9.2.9 er die Plattform nur in Übereinstimmung mit den gemäß Ziffer 10 gewährten Lizenzbedingungen nutzt und er die Plattform oder einen Teil davon nicht verwendet, um ein Produkt oder eine Dienstleistung zu entwickeln, das/die mit der Plattform oder einem Teil davon in Wettbewerb treten kann;

9.2.10 er Inhaber oder gültiger Lizenznehmer der geistigen Eigentumsrechte aller Inhalte ist, die im Publisher-Service erscheinen, und dass kein Teil des Publisher-Services die Rechte Dritter verletzt;

9.2.11 alle Advertiser-Materialien korrekt und wahrheitsgetreu wiedergegeben werden;

9.2.12 er sicher stellt, dass seine Subpublisher (falls zutreffend) auf die Bestimmungen dieser Vereinbarung hingewiesen werden und verpflichtet sind, diese einzuhalten;

9.2.13 über alle erforderlichen Rechte und Genehmigungen verfügt, um Awin die in Ziffer 3.12 genannten Rechte einzuräumen; und

9.2.14 die Erfassung von Bot-Traffic-Daten aus dem Publisher-Service gemäß dieser Vereinbarung weder gegen geltendes Recht oder geltende Vorschriften noch gegen Rechte Dritter verstößt.

9.3 Der Publisher verpflichtet sich, Awin und alle Unternehmen der Awin-Gruppe (einschließlich deren Direktoren),Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer) zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, m von und gegen alle Ansprüche, Kosten, Schäden, Verluste, Haftungen und Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten) im Zusammenhang mit Ansprüchen, Klagen, Prozessen oder Verfahren Dritter gegen Awin oder ein Unternehmen der Awin-Gruppe, die sich aus einer Verletzung der in den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Gewährleistungen durch den Publisher oder seine Subpublisher ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen , Verstöße des Publishers oder seiner Subpublisher gegen die Ziffern 10.1, 10.3 und 10.8, und/oder jeden Verstoß seiner Subpublisher gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung. Diese Entschädigung umfasst unter anderem die Rückerstattung von Provisionen oder Boni, die der Publisher aufgrund eines Verstoßes gegen

diese Vereinbarung generiert und erhalten hat, sowie die Rückerstattung der Tracking-Gebühren für solche Provisionen (oder Boni, genehmigte Verkäufe oder eine andere zwischen Awin und einem Advertiser vereinbarte Grundlage), die der Publisher aufgrund eines Verstoßes gegen diese Vereinbarung direkt an die Advertiser generiert hat. Der Publisher akzeptiert und erklärt sich damit einverstanden, dass eine solche Rückerstattung eine echte Vorausschätzung des Verlustes darstellt, der Awin durch die Verletzung dieser Vereinbarung entstanden ist.

10. GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Awin gewährt dem Publisher für die Dauer seiner Teilnahme am Advertiser-Programm eine widerrufliche, nicht exklusive, nicht übertragbare, unentgeltliche, weltweite Unterlizenz für die Veröffentlichung der unveränderten Advertiser-Materialien auf den Werbeflächen des Publisher-Services, in dem Umfang, der erforderlich ist, um dem Publisher zu ermöglichen, den jeweiligen Advertiser und seine Produkte gemäß Vereinbarung und Programmbedingungen im Netzwerk zu vermarkten.

10.2 Eine Unterlizenz, die einem Subnetzwerk gemäß Ziffer 10.1 gewährt wurde, kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Awin vom Subnetzwerk an Subpublisher zu den Bedingungen gemäß Ziffer 10.1 weiter unterlizenziert werden.

10.3 Eine Unterlizenz, die von einem Subnetzwerk gemäß Ziffer 10.2 gewährt wurde, kann vom Subpublisher ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Awin nicht weiter unterlizenziert werden.

10.4 Awin gewährt dem Publisher eine widerrufliche, nicht exklusive, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare, unentgeltliche, weltweite Lizenz zur Nutzung der Plattform, in dem Umfang, der erforderlich für den Publisher ist, um am Netzwerk teilzunehmen und seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen.

10.5 Der Publisher wird die Plattform und den Tracking Code nicht ändern, rückentwickeln oder abgeleitete Werke von diesen erstellen und dies auch nicht versuchen.

10.6 Der Publisher gewährt Awin mit voller Gewähr für das Eigentumsrecht ("full title guarantee") eine unbefristete, unwiderrufliche, weltweite und unentgeltliche Lizenz an den Bot-Traffic-Daten (einschließlich des Rechts, gemäß Ziffer 3.12.4 Unterlizenzen an Advertiser und Plugin-Operatoren zu vergeben) für die in Ziffer 3.12 genannten Zwecke.

10.7 Jede Partei behält sämtliche Rechte, Titel und Interessen an dem von ihr unter dieser Ziffer 10 lizenzierten geistigen Eigentum oder dem von ihr im Rahmen dieser Vereinbarung oder durch den Betrieb des Tracking Codes erschaffenen geistigen Eigentum.

10.8 Der Publisher ist verpflichtet, die aus dem Netzwerk und im Zusammenhang mit der Teilnahme am Netzwerk erhaltenen Informationen und Daten nur für die Zwecke dieser Vereinbarung zu nutzen. Die Nutzung für andere Zwecke oder die Offenlegung solcher Informationen und Daten sind verboten.

10.9 Jede Partei ist berechtigt, die andere Partei in Kundenlisten zu benennen und den Namen und das Logo der anderen Partei in Marketing-Materialien und Präsentationen zu verwenden. Jede weitergehende Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

10.10 Der Publisher stellt Awin auf Anfrage innerhalb von 15 Tagen alle angeforderten Informationen in Bezug auf seine Nutzung der Plattform zur Verfügung.

11. VERTRAULICHKEIT

11.1 Jede Partei verwendet vertrauliche Informationen nur zur Erhaltung ihrer Rechte oder Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung. Außer nach Maßgabe dieser Vereinbarung, darf keine der Parteien vertrauliche Informationen offenlegen. Vertrauliche Informationen sind vertraulich zu behandeln.

11.2 Die Vertraulichkeitspflichten in dieser Vereinbarung gelten nicht für vertrauliche Informationen, soweit:

11.2.1 sie öffentlich zugänglich sind (sofern dies nicht Folge einer Verletzung dieser Vereinbarung ist);

11.2.2 nachgewiesen werden kann, dass sie selbständig von der Empfängerpartei erarbeitet wurden;

11.2.3 sie in der Plattform bei Implementierung und in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung veröffentlicht wurden;

11.2.4 sie verwendet werden, um Benchmarking-Berichte in anonymisierter und aggregierter Form zu erstellen;

11.2.5 die Veröffentlichung gesetzlich oder richterlich angeordnet wurde.

11.3 Der Publisher erklärt sich damit einverstanden, dass Awin die mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden Performance-Daten des Publishers für die Erstellung von Benchmarking-Berichten, die aggregiert und anonymisiert sind, verwenden darf. Diese Zustimmung kann durch schriftliche Mitteilung an Awin widerrufen werden.

11.4 Awin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an Awin-Konzerngesellschaften weiterzugeben.

11.5 Die Regelungen aus dieser Ziffer behalten bis fünf Jahre nach Beendigung der Vereinbarung weiterhin Gültigkeit.

12. DATENSCHUTZ UND COOKIES

12.1 Awin und der Publisher kommen ihren jeweiligen Pflichten entsprechend den Regelungen gemäß der Datenverordnung und in Übereinstimmung mit den geltenden Datenverarbeitungsanhängen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach.

12.2 Awin und der Publisher erkennen an, dass sich Bot-Traffic-Daten auf automatisierte Agenten und nicht auf einzelne natürliche Personen beziehen und gewöhnlich nicht als personenbezogene Daten im Sinne der Regelungen zum Datenschutz anzusehen sind. Soweit einzelne Bestandteile der Bot-Traffic-Daten personenbezogene Daten darstellen, richtet sich die Verarbeitung dieser Daten nach dem bzw. den anwendbaren Datenverarbeitungsanhängen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

13.1 Diese Ziffer 13 regelt abschließend die Haftung von Awin, von Awin-Konzerngesellschaften und deren Erfüllungsgehilfen im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern in dieser Ziffer 13 nichts anderes bestimmt ist.

13.2 Awin ist nicht für etwaige Verluste des Publishers haftbar, wenn die Einhaltung der Vereinbarung durch Awin aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Publishers verhindert wird.

13.3 Nichts in diesem Vertrag beschränkt oder schließt die Haftung von Awin bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, arglistiger Täuschung oder betrügerischer Falschdarstellung oder zwingender gesetzlicher Haftung aus.

13.4 Awin ist nicht haftbar gegenüber dem Publisher für entgangene Gewinne, entgangene Geschäfte, Verlust von Geschäfts- oder Firmenwert, erwartete Einsparungen, Warenverluste, Verluste durch nicht abgeschlossene Verträge, Nutzungs- oder Datenverluste, Verluste, die aus Handlungen oder Unterlassungen eines Advertisers, Technologiepartners oder einer dritten Partei resultieren, oder für besondere oder indirekte Verluste, Folgeverluste oder rein wirtschaftliche Verluste, Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben.

13.5 Zusätzlich zu Ziffer 13.3 schränkt nichts in diesem Vertrag die Haftung von Awin in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder verschuldensunabhängiger Haftung ein oder schließt diese aus.

13.6 Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften Awin und seine Konzerngesellschaften nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, und zwar der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten" im Sinne dieser Ziffer sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Verlag vertrauen darf.

13.7 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Höhe des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens gemäß Ziffer 13.6 wird auf den Betrag der Tracking-Gebühr beschränkt, den Awin, unter Berücksichtigung der an den Publisher gezahlten Provisionen, tatsächlich vom Advertiser im Zeitraum von 12 Monaten vor der Entstehung des Anspruchs erhalten hat.

13.8 Soweit Awin eine der Ziffern 13.9.1 bis 13.9.9 nicht erfüllt, haftet Awin nur, wenn Awin den Schaden hätte verhindern oder mindern können und es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlassen hat, dies zu tun. Stellt Awin eine der Ziffern 13.9.1 bis 13.9.9 nicht sicher und unterlässt es durch leichte Fahrlässigkeit, den Schaden zu verhindern oder zu mindern, haftet Awin nach Maßgabe der Ziffern 13.6 bis 13.7.

13.9 Das Netzwerk, die Plattform, der Tracking Code, ihre Nutzung und deren Nutzungsergebnisse werden so, wie sie sind, ohne Gewähr bereitgestellt. Awin lehnt alle ausdrücklichen oder impliziten Gewährleistungen ab, einschließlich Gewährleistungen zufriedenstellender Qualität und Eignung für bestimmte Zwecke, die in Bezug auf das Netzwerk, die Plattform, den Tracking Code, ihre Nutzung und deren Ergebnisse stillschweigend inbegriffen sein können. Die Leistungsfähigkeit des Netzwerks, des Tracking Codes und der Plattform hängt von Dritten ab und liegt außerhalb der Kontrolle von Awin, insbesondere hinsichtlich der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Integration des Tracking Codes in die Advertiser-URLs durch Advertiser. Awin lehnt jegliche Gewährleistung ausdrücklich dafür ab:

13.9.1 dass die Nutzung oder der Betrieb des Netzwerks, der Plattform oder des Tracking Codes ohne Unterbrechungen oder fehlerfrei läuft;

13.9.2 dass der Tracking Code ordnungsgemäß in die Advertiser-URLs integriert wird;

13.9.3 dass der Tracking Code stets alle Aktionen fehlerfrei erfasst;

13.9.4 in Bezug auf Advertiser-Materialien einschließlich Gewährleistungen, dass die Advertiser-Materialien den Werbevorschriften entsprechen;

13.9.5 dass Mängel behoben werden;

13.9.6 dass das Netz, die Plattform oder der Tracking Code frei von Viren und Schadcodes sind;

13.9.7 dass die angewendeten Sicherheitsverfahren ausreichen;

13.9.8 in Bezug auf Advertiser oder eine dritte Partei und deren Technologie; und

13.9.9 hinsichtlich der Richtigkeit, Genauigkeit oder Verlässlichkeit des Netzwerks, der Plattform, des Tracking-Codes und jeglicher Informationen, Daten oder Materialien, die in dem Netzwerk, der Plattform oder dem Tracking-Code enthalten sind oder über diese verfügbar gemacht werden.

14. KÜNDIGUNG UND SUSPENDIERUNG

14.1 Diese Vereinbarung beginnt mit ihrem Inkrafttreten und ist so lange gültig, bis sie gemäß diesen Bestimmungen gekündigt wird.

14.2 Jede Partei kann die Vereinbarung aus beliebigen Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 30 Tagen kündigen.

14.3 Unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel kann eine Partei die Vereinbarung fristlos kündigen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei, sofern:

14.3.1 die jeweils andere Partei gegen diese Vereinbarung wesentlich verstößt; wesentliche vertragliche Verpflichtungen sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags unerlässlich ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf;

14.3.2 die jeweils andere Partei ihre Schulden nicht begleichen kann; Maßnahmen zur Abberufung oder Ernennung eines Verwalters über die jeweils andere Partei ergriffen werden; eine dritte Partei die Berechtigung erhält, einen Vermögensverwalter der jeweils anderen Partei zu ernennen; die jeweils andere Partei mit allen Gläubigern oder einer Gruppe der Gläubiger verhandelt oder eine Übereinkunft mit diesen vorschlägt oder eingeht; oder ein ähnliches oder vergleichbares Ereignis eintritt.

14.4 Awin kann (i) diese Vereinbarung kündigen oder (ii) den Publisher Suspendieren und entsprechende Maßnahmen ergreifen (nach alleinigem und absolutem Ermessen) mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung , sofern der Publisher:

14.4.1 in einem Zeitraum von sechs Monaten nicht auf den Publisher Account zugreift oder wenn in einem Zeitraum von sechs Monaten keine Provisionen generiert wurden;

14.4.2 von Awin mit hinreichendem Grund verdächtigt wird

I. eine der folgenden Bestimmungen verletzt zu haben:

(a) die Gewährleistungen gemäß denZiffern 9.1 und 9.2;

(b) die Programmbedingungen eines Advertisers;

(c) einen Teil des Code of Conducts, einschließlich des Verhaltenskodex für Lieferanten .

II. eine Täuschungshandlung unternimmt, die darauf abzielt, das Tracking, Leistungsdaten, das Besucherverhalten oder die Systemintegrität zu manipulieren oder Awin, Advertiser oder Besucher in unrechtmäßiger oder betrügerischer Absicht irrezuführen;

14.4.3 sich einem Kontrollwechsel (Change of Control) unterzieht.

15. FOLGEN VON KÜNDIGUNG UND SUSPENDIERUNG

15.1 Während des Zeitraums der Suspendierung:

15.1.1 ist der Publisher nicht berechtigt, auf die Plattform zuzugreifen;

15.1.2 werden alle Lizenzen suspendiert, und der Publisher ist verpflichtet, unverzüglich die Links zu deaktivieren und alle Advertiser-Materialien vom Publisher-Service zu entfernen; und es

15.1.3 werden keine Auszahlungen an den Publisher getätigt.

15.2 Bei Kündigung dieser Vereinbarung:

15.2.1 erlöschen alle Lizenzen und der Publisher ist verpflichtet, unverzüglich die Links zu deaktivieren und alle Advertiser-Materialien vom Publisher-Service zu entfernen;

15.2.2 gibt jede Partei innerhalb von fünf Geschäftstagen alle vertraulichen Informationen zurück oder vernichtet diese auf Wunsch der jeweils anderen Partei;

15.2.3 wird der Publisher Account dauerhaft geschlossen;

15.2.4 zahlt Awin alle noch ausstehenden und fälligen Provisionen und Boni an den Publisher (es sei denn, die Vereinbarung wurde gemäß Ziffern 14.3 oder 14.4 von Awin gekündigt); und

15.2.5 durch Awin gemäß Ziffern 14.3 oder 14.4 verfallen alle zum Zeitpunkt der Kündigung nicht ausgezahlten oder nach dem Datum der Kündigung auflaufenden Provisionen unwiderruflich, und der Publisher verzichtet hiermit auf jegliche Rechte oder Ansprüche auf Rückerstattung dieser Provisionen und Boni.

15.3 Die Kündigung dieser Vereinbarung hat keinen Einfluss auf bestehende Rechte oder Rechtsmittel.

15.4 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung, die ihrer Natur nach über die Beendigung hinaus gelten sollen, bleiben auch nach einer solchen Beendigung wirksam.

16. MITTEILUNGEN

16.1 Im Rahmen dieser Vereinbarung sind Mitteilungen schriftlich abzugeben und:

16.1.1 werden von Awin auf der Plattform angezeigt;

16.1.2 werden vom Publisher eigenhändig zugestellt oder per Einschreiben oder Zustellung mit Empfangsbestätigung an den Geschäftssitz von Awin gesendet;

16.1.3 werden von Awin eigenhändig zugestellt oder per Einschreiben oder Zustellung mit Empfangsbestätigung an den Publisher an die im Antragsformular angegebenen Adresse gesendet (oder an eine für diesen Zweck auf dem Publisher Account angegebene andere Adresse);

16.1.4 werden von Awin per E-Mail an die im Antragsformular angegeben E-Mail-Adresse des Publishers gesendet (oder gegebenenfalls an eine für diesen Zweck auf dem Publisher Account angegebene andere E-Mail-Adresse); oder

16.1.5 vom Publisher an das dafür vorgesehene Einreichungsformular oder an eine von Awin angegebene andere Benachrichtigungs-E-Mail-Adresse gesendet.

16.2 Eine von Awin auf der Plattform angezeigte Mitteilung wird zum Zeitpunkt ihrer Anzeige als zugegangen angesehen (oder falls außerhalb der Geschäftszeiten angezeigt, um 9 Uhr des darauf folgenden Geschäftstags). Eine eigenhändig zugestellte Mitteilung wird zum Übergabezeitpunkt als zugegangen angesehen (oder falls außerhalb der Geschäftszeiten abgegeben um 9 Uhr des darauf folgenden Geschäftstags). Eine korrekt adressierte, per Einschreiben oder Zustellung mit Empfangsbestätigung gesendete Mitteilung wird zwei Tage nach Aufgabe bei der Post als zugegangen angesehen. Eine per E-Mail gesendete Mitteilung wird zum Übermittlungszeitpunkt gemäß dem Absenderprotokoll als zugegangen angesehen (oder falls außerhalb der Geschäftszeiten gesendet, um 9 Uhr des darauf folgenden Geschäftstags).

17. ALLGEMEINES

17.1 Awin ist berechtigt, die Bedingungen dieser Vereinbarung gegenüber dem Publisher unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen zu ändern.

17.2 Bestimmte Funktionen oder Dienstleistungen, die Awin oder dritte Partei anbietet, unterliegen zusätzlichen Bedingungen. Solche Bedingungen können dem Publisher durch Awin, auch durch Anzeige in der Plattform, mitgeteilt werden, bevor die Funktionen oder Dienstleistungen erbracht werden. Jegliche Bedingungen oder Vereinbarungen zwischen dem Publisher und Dritten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Advertiser, dritte Zahlungsabwickler und Technologiepartner) gelten ausschließlich zwischen dem Publisher und diesen Dritten. Awin ist nicht an solchen Bedingungen oder Vereinbarungen beteiligt und übernimmt keine Haftung, Verantwortung oder Verpflichtung im Rahmen solcher Bedingungen oder Vereinbarungen, es sei denn, Awin hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

17.3 Awin ist berechtigt, die Verbindlichkeiten des Publishers mit den Verbindlichkeiten von Awin aufzurechnen. Bei irrtümlich an den Publisher gezahlten Beträgen, die der Publisher unter Verstoß gegen Ziffer 7.10 nicht sofort zurückzahlt oder einer Überzahlung an den Publisher behält sich Awin das Recht vor, zukünftige Provisions- oder Bonuszahlungen zurückzuhalten oder mit dem Betrag der Überzahlung zu verrechnen.

17.4 Der Leistungszeitpunkt hinsichtlich der Ziffern 3.11, 4.6, 7.4.3, 7.4.4, 7.10, 15.1.2 und

15.2.1 stellt einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

17.5 Keine der Parteien ist für Verletzungen dieser Vereinbarung verantwortlich, soweit diese durch Umstände außerhalb ihres Einflussbereiches verursacht werden („**Ereignis höherer Gewalt**"). Hält ein Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von sechs Monaten an, so kann die davon nicht betroffene Partei diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei kündigen.

17.6 Der Publisher ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Awin ganz oder teilweise abzutreten oder zu übertragen. Awin ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte, einschließlich einer Awin-Konzerngesellschaft, abzutreten oder zu übertragen.

17.7 Die Vereinbarung begründet weder eine Partnerschaft, ein Joint Venture oder ein Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien, noch macht sie eine Partei zum Vertreter der anderen. Keine Partei hat die Befugnis, die andere Partei zu binden andere zu binden. Keine der Bestimmungen dieser Vereinbarung ist so auszulegen, dass sie ein Arbeitsverhältnis zwischen Awin und dem Publisher oder zwischen Awin und den Angestellten, dem Personal oder den Subunternehmern des Publishers, einschließlich der Subpublisher, begründet oder herstellt.

17.8 Eine Person, die keine Partei dieser Vereinbarung ist, hat keine gesetzlichen Ansprüche an oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung.

17.9 Ein Duplikat und/oder elektronisch übertragenes Exemplar dieser Vereinbarung ist als verbindlich zu betrachten, mit voller Rechtskraft und Wirkung.

17.10 Diese Vereinbarung stellt die einzige Vertragsgrundlage zwischen den Parteien dar in Bezug auf ihren Gegenstand unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

17.11 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die einer Partei im Rahmen dieser Vereinbarung oder kraft Gesetzes zur Verfügung stehen, vereinbaren die Parteien, dass sie sich nach Treu und Glauben bemühen werden, Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, gütlich beizulegen, bevor sie eine Klage oder ein anderes förmliches Gerichtsverfahren gegen die andere Partei einleiten.

17.12 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und Gerichtsstand ist Berlin.

17.13 Der Publisher ist sich bewusst, dass diese Vereinbarung ursprünglich in englischer Sprache verfasst ist. Der Publisher ist sich bewusst und akzeptiert, dass im Falle von Unstimmigkeiten oder Interpretationsunterschieden zwischen der englischen und einer übersetzten Version immer diese englische Version gültig ist.